

Gemeinde Brütten



**Hinweise
an die
Bauherrschaften**

vom 1. Februar 2010

GEMEINDEVERWALTUNG BRÜTTEN

Brüelgasse 5, 8311 Brütten

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Freitag	07.00 - 14.00 Uhr

Hinweise an die Bauherrschaft

gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG), die Verordnungen zum PBG und auf die langjährige Praxis des Gemeinderates und der Werk- und Baukommission Brütten.

Baueingabe

Mit der Baueingabe hat die Bauherrschaft die Art des Entscheides und das Verfahrens anzugeben (Art. 13 ff. Bauverfahrensverordnung, BVV).

Gesuchsunterlagen:

- Über die einzureichenden Unterlagen für eine Baueingabe orientieren Sie sich bitte nachfolgend.
- Bei Umbauten sind Abbruch gelb, und Neubau rot, gemäss BVV zu bezeichnen. Dies gilt auch bei Revisionsplänen für Änderungen.
- Die Baugesuchsformulare können unter <http://www.baugesuche.zh.ch>, oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

GEMEINDEVERWALTUNG BRÜTTEN

Brüelgasse 5, 8311 Brütten

Adresse für die Baueingabe

Baueingaben und alle damit zusammenhängenden Korrespondenzen bitte wie folgt adressieren:

Gemeindeverwaltung Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten Tel. 052 355 03 55
Fax 052 355 03 50

Hochbauvorstand:

Gemeinderat André Imhof, Wegacher 16, 8311 Brütten Tel. 052 347 10 50

Tiefbauvorstand:

Gemeinderat Rudolf Bosshart, Säntisstrasse 56, 8311 Brütten Tel. 052 345 24 46

Baugespann

Das Baugespann muss neben den Schnittpunkten von Umfassungswand und Dachflächen auch die höchsten Schnittpunkte der Dachflächen anzeigen (First).

Informationsstellen

Für fachspezifische Auskünfte und Unterlagen wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:

	Telefon
- Bauberatung, Baukontrolle, Ing.büro E. Winkler + Partner AG, Effretikon	052 354 21 11
- Feuerpolizei, Ing.büro ewp AG, Effretikon	052 354 21 11
- Grundbuchpläne, Ing.-büro W. Leisinger, Seuzach	052 320 03 20
- Kanalisation, Ing.büro E. Winkler + Partner AG, Effretikon	052 354 21 11
- Kontrollorgan Schutzbauten, Bona + Fischer AG, Winterthur	052 212 30 20
- Notariat, Grundbuchamt, Winterthur	052 269 06 30
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	058 359 41 11
- Tankkontrolle, Ing.büro E. Winkler + Partner AG, Effretikon	052 354 21 11
- Wasserversorgung, Ing.-büro Wolfensberger + Fritschi, Winterthur	052 226 02 70

GEMEINDEVERWALTUNG BRÜTTEN

Brüelgasse 5, 8311 Brütten

Beilagen zur Baueingabe

1. Baubewilligungsgesuch

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | für alle Vorhaben innerhalb der Bauzone | 3-fach |
| 1.2 | für Gewerbebauten | 4-fach |
| 1.3 | für Bauten ausserhalb der Bauzone | 4-fach |

2. Kanalisationsanschluss

- | | | |
|-----|-----------------------------------|-----------|
| 2.1 | Anschlussgesuch | 2-fach |
| 2.2 | Grundbuchplankopie | 4-fach |
| 2.3 | Kanalisationsplan (Grundriss) | 4-fach |
| 2.4 | Längenprofil der Anschlussleitung | 4-fach |
| 2.5 | für Bauten ausserhalb der Bauzone | je 7-fach |

3. Wasserversorgung

- | | | |
|-----|--------------------|--------|
| 3.1 | Anschlussgesuch | 1-fach |
| 3.2 | Grundbuchplankopie | 3-fach |
| 3.3 | Grundrisspläne | 3-fach |

4. Baulicher Zivilschutz

- | | | |
|-----|--|--------|
| 5.1 | Erfüllung der Schutzraumbaupflicht bei Neu- und Umbauten | 2-fach |
| 5.2 | Grundbuchplankopie | 2-fach |
| 5.3 | Grundrisse und Schnitte | 2-fach |
| 5.4 | Schutzraumbelüftung | 3-fach |

5. Feuerungsanlage

- | | | |
|-----|---|--------|
| 6.1 | Gesuch für die Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage | 2-fach |
| 6.2 | Grundbuchplankopie | 3-fach |
| 6.3 | Grundrisse und Schnitte | 3-fach |

6. Tankanlage

- | | | |
|-----|---|--------|
| 7.1 | Gesuch für die Bewilligung einer Kleintankanlage (bis 4000 Liter) | 2-fach |
| 7.2 | Gesuch für die Bewilligung einer Tankanlage (ab 4000 Liter) | 3-fach |
| 7.3 | Grundbuchplankopie | 3-fach |
| 7.4 | Grundrisse und Schnitte | 3-fach |

Auszug aus der Bauverfahrensverordnung (BVV)

Baugesuch - Gesuchsunterlagen

A. Pläne

I. Art und Inhalt

§ 3 Mit dem Baugesuch sind in der Regel folgende Pläne einzureichen:

- a) Kopie des Grundbuchplans, auf welcher die Stellung und die Abstände der projektierten Bauten und Anlagen zu den Grundstücksgrenzen und den benachbarten Bauten und Anlagen sowie allfällige Baulinien dargestellt sind. Anstelle der Grundbuchplankopie kann auch ein anderer, vom Nachführungsgeometer verifizierter Plan gleichen Inhalts und im gleichen Massstab eingereicht werden.
 - b) Grundrisse aller Geschosse sowie die baurechtlich wesentlichen Schnitte im Massstab 1:100 mit auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten, wobei eingetragen sein müssen:
 - die Mauern und Wände samt Öffnungen und Türen;
 - die Art der Baukonstruktion;
 - die Höhenverhältnisse, namentlich auch die Geschosshöhen;
 - die Dachaufbauten und Dacheinschnitte;
 - die Treppen- und Gangbreiten;
 - die Boden- und Fensterflächen sowie die lichten Raumhöhen;
 - die Nutzweise und die Zweckbestimmung der Räume;
 - die Ausrüstungen, wie Heiz- und Feuereinrichtungen, sanitäre Einrichtungen, Beförderungsanlagen, Klima- und Ventilationsanlagen sowie Feuerschutzeinrichtungen, soweit sie baurechtlich von Bedeutung sind;
 - c) Fassadenzeichnungen im Massstab 1:100 mit Angaben des gewachsenen und gestalteten Bodens, allfälliger Niveaulinien sowie der auf die Meereshöhe bezogenen Höhenkoten;
 - d) Umgebungsplan im Massstab 1:200 oder 1:100 mit Angaben über die Höhen des gewachsenen und gestalteten Bodens sowie die Gestaltung und Nutzweise des Umschwunges, soweit diese nicht aus einem anderen Plan genau ersichtlich sind.
- Die Pläne müssen auch die allfällig weiteren für die Prüfung des Bauvorhabens nötigen Angaben enthalten.

GEMEINDEVERWALTUNG BRÜTTEN

Brüelgasse 5, 8311 Brütten

II. Gestaltung

- § 4. In der Kopie des Grundbuchplans sind bleibende Bauten und Anlagen schwarz, Neu- und Umbauten rot, abzubrechende Teile gelb darzustellen.

In den Grundrissen, Schnitten und Fassadenzeichnungen sind Neubauten schwarz darzustellen. Bei Umbauten sind bleibende Bauteile schwarz, neue rot und abzubrechende gelb wiederzugeben.

Bei Zweckänderungen ist in den Grundrissen die neue Zweckbestimmung rot und die ursprüngliche gelb zu unterstreichen.

Anstelle oder neben der Schwarz-, Rot- und Gelb-Darstellung in einem Plan können allenfalls, nach Vereinbarung mit der örtlichen Baubehörde, separate Pläne mit altem und neuem Zustand eingereicht werden.

B. Weitere Unterlagen

- § 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:

- a) Grundbuchauszüge über die von der Baueingabe erfassten Grundstücke und Grundstücksteile;
- b) Berechnungen über die Ausnützung in bezug auf Nutzungsziffern oder eine allfällige andere Beschränkung, nötigenfalls mit planlicher Erläuterung;
- c) Angaben über die äusseren Materialien und Farben;
- d) Plan über die Liegenschaftenentwässerung;
- e) Berechnung der erforderlichen und zulässigen Fahrzeugabstellplätze;
- f) Nachweis der Energiebedarfsdeckung (§ 10a EnG) FN5;
- g) Lärmgutachten;
- h) Emissionserklärung sowie Pläne und Angaben über Abluftanlagen;
- i) allfällige weitere nach Spezialgesetzen erforderliche Unterlagen;
- j) Umweltverträglichkeitsbericht;
- k) Begründung für allfällige Ausnahmegesuche;
- l) nachbarliche Zustimmungserklärungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- m) schriftlicher Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuches, wenn die Gesuchstellenden über das Baugrundstück nicht alleinverfügungsberechtigt sind.

C. Form und Anzahl

- § 6. Das Baugesuch sowie sämtliche Unterlagen sind zu datieren, von den Gesuchstellenden oder ihren Bevollmächtigten sowie den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und für die örtliche Baubehörde mindestens dreifach einzureichen. Für jede weitere Stelle, die eine Beurteilung vorzunehmen hat, ist eine zusätzliche Ausfertigung der benötigten Unterlagen beizufügen.